

09.07.99

Fz - In - K

**Verordnung
der Bundesregierung**

Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

A. Zielsetzung

Grundlegende Vereinfachung und Verbesserung der Regelungen zum Spendenrecht und Zusammenfassung der untergesetzlichen Regelungen in der Einkommensteuer - Durchführungsverordnung. Dadurch wird das Spendenrecht auf eine verfassungsrechtlich sichere Grundlage gestellt.

B. Lösung

Änderung der Einkommensteuer - Durchführungsverordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Durch die Verordnung ergeben sich Steuermindereinnahmen von 120 Mio. DM. Davon entfallen auf Bund und Länder je 51 Mio. DM und auf die Gemeinden 18 Mio. DM. Die Gemeinden werden durch den Wegfall der Durchlaufspende entlastet. Durch die Änderung der bestehenden Regelungen entsteht kein höherer Vollzugsaufwand.

...

E. Sonstige Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, Auswirkungen auf den Verbraucher)

Kosten entstehen durch diese Verordnung weder bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere nicht bei mittelständischen Unternehmen, noch bei sozialen Sicherungssystemen.

Das Vorhaben wirkt sich weder auf die Einzelpreise noch auf das Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

09.07.99

Fz - In - K

**Verordnung
der Bundesregierung**

Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 8. Juli 1999

042 (415) - 522 00 - Ei 74/99

An den
Präsidenten des Bundesrates

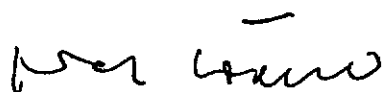
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-
Durchführungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.



Verordnung

zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Vom

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1558), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 48 wird wie folgt gefaßt:

„§ 48

Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke

(1) Für die Begriffe mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 10 b des Gesetzes gelten die §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

(2) Die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung bezeichneten gemeinnützigen Zwecke werden als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10 b Abs. 1 des Gesetzes anerkannt.

(3) Zuwendungen im Sinne der §§ 48 bis 50 sind Spenden und Mitgliedsbeiträge.

(4) Abgezogen werden dürfen

1. Zuwendungen zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der in Abschnitt A der Anlage 1 zu dieser Verordnung bezeichneten Zwecke und
2. Spenden zur Förderung der in Abschnitt B der Anlage 1 zu dieser Verordnung bezeichneten Zwecke.

Nicht abgezogen werden dürfen Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die Zwecke fördern, die sowohl in Abschnitt A als auch in Abschnitt B der Anlage 1 zu dieser Verordnung bezeichnet sind.“

2. Nach § 48 wird folgender § 49 eingefügt:

„§ 49

Zuwendungsempfänger

Zuwendungen für die in § 48 bezeichneten Zwecke dürfen nur abgezogen werden, wenn der Empfänger der Zuwendung

1. eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine inländische öffentliche Dienststelle oder
2. eine in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist.“

3. § 50 wird wie folgt gefaßt:

„§ 50

Zuwendungsnachweis

(1) Zuwendungen im Sinne der §§ 10 b und 34 g des Gesetzes dürfen nur abgezogen werden, wenn sie durch eine Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden, die der Empfänger nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt hat.

(2) Als Nachweis genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, wenn

1. die Zuwendung zur Linderung der Not in Katastrophenfällen innerhalb eines Zeitraums, den die obersten Finanzbehörden der Länder im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bestimmen, auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines inländischen amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen eingezahlt worden ist oder

2. die Zuwendung 100 DM nicht übersteigt und

a) der Empfänger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine inländische öffentliche Dienststelle ist oder

b) der Empfänger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes ist, wenn der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und die Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer auf einem von ihm hergestellten Beleg aufgedruckt sind und darauf angegeben ist, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt oder

- c) der Empfänger eine politische Partei im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes ist und bei Spenden der Verwendungszweck auf dem vom Empfänger hergestellten Beleg aufgedruckt ist.

Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer des Auftraggebers und Empfängers, der Betrag sowie der Buchungstag ersichtlich sein. In den Fällen der Nummer 2 Buchstabe b hat der Zuwendende zusätzlich den vom Zuwendungsempfänger hergestellten Beleg vorzulegen; im Fall des Lastschriftverfahrens muß die Buchungsbestätigung Angaben über den steuerbegünstigten Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und über die Steuerbegünstigung der Körperschaft enthalten.

(3) Als Nachweis für die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes genügt die Vorlage von Bareinzahlungsbelegen, Buchungsbestätigungen oder Beitragsquittungen.

(4) Eine in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse hat die Vereinnahmung der Zuwendung und ihre zweckentsprechende Verwendung ordnungsgemäß aufzuzeichnen und ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren. Bei Sachzuwendungen und beim Verzicht auf die Erstattung von Aufwand müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben."

4. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 2 a wird neuer Absatz 3.

b) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2 a.

c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 3 a eingefügt:

„(3a) §§ 48, 49 und 50 sowie Anlage 1 in der Fassung der Verordnung vom (BGBl. I S.) sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2000 anzuwenden.“

d) Die bisherigen Absätze 3 a bis 3 c werden Absätze 3 b bis 3 d.

5. Folgende Anlage 1 wird eingefügt:

„Anlage 1 (zu § 48 Abs. 2)

Verzeichnis

der Zwecke, die allgemein als besonders förderungswürdig
im Sinne des § 10 b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes anerkannt sind

Abschnitt A

1. Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Bekämpfung von Seuchen und seuchenähnlichen Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 der Abgabenordnung, und von Tierseuchen;
2. Förderung der Jugend- und der Altenhilfe;
3. Förderung kultureller Zwecke; dies ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Kunst, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege;
 - a) die Förderung der Kunst umfaßt die Bereiche der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und schließt die Förderung von kulturellen Einrichtungen, wie Theater und Museen, sowie von kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerte und Kunstaussstellungen, ein;
 - b) Kulturwerte sind Gegenstände von künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung, Kunstsammlungen und künstlerische Nachlässe, Bibliotheken, Archive sowie andere vergleichbare Einrichtungen;

- c) die Förderung der Denkmalpflege bezieht sich auf die Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften anerkannt sind; die Anerkennung ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle nachzuweisen;
4. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 5. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
 6. Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V., Deutscher Caritasverband e.V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V., Deutsches Rotes Kreuz e.V., Arbeiterwohlfahrt - Bundesverband e.V., Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V., Deutscher Blindenverband e.V., Bund der Kriegsblinden Deutschlands e.V., Verband Deutscher Wohltätigkeitsstiftungen e.V., Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e.V., Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner e.V.), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
 7. Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer einschließlich der Errichtung von Ehrenmalen und Gedenkstätten; Förderung des Suchdienstes für Vermißte;
 8. Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
 9. Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;

10. Förderung der Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland, Förderung der Begegnungen zwischen Deutschen und Ausländern in Deutschland sowie Förderung des Austauschs von Informationen über Deutschland und das Ausland, soweit diese Tätigkeiten dazu bestimmt und geeignet sind, der Völkerverständigung zu dienen;
11. Förderung des Tierschutzes;
12. Förderung der Entwicklungshilfe;
13. Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
14. Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
15. Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen;
16. Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
17. Förderung der Kriminalprävention.

Abschnitt B

1. Förderung des Sports;
2. Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen;
3. Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
4. Förderung der nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung gemeinnützigen Zwecke."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Das geltende untergesetzliche Spendenrecht begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken. Außerdem ist es unübersichtlich, kompliziert und in sich nicht mehr stimmig. Der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages hat deshalb schon bei den Beratungen des Vereinsförderungsgesetzes vom 18. Dezember 1989, mit dem das Gemeinnützigkeitsrecht neu geordnet worden ist, einvernehmlich festgestellt, daß zu einem späteren Zeitpunkt auch eine durchgreifende Reform des Spendenrechts vorzunehmen sei (BT-Drucks. 11/5582, Seite 28). Der Bundesrat hat diese Auffassung geteilt.

Die früher nur in der Literatur erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen wesentliche Teile des Spendenrechts haben sich in letzter Zeit verstärkt. Mit Urteilen vom 24. November 1993 (Bundessteuerblatt [BStBl] 1994 II S. 683) und vom 11. Juni 1997 (BStBl II S. 612) hat auch der Bundesfinanzhof Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Spendenrechts geäußert. Die Zweifel betreffen u.a. die Verlagerung wesentlicher Regelungen, z.B. der Anerkennung von besonders förderungswürdigen gemeinnützigen Zwecken, von der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) auf die Einkommensteuer-Richtlinien (EStR). Der Verordnungsgeber ist grundsätzlich gehalten, die ihm vom Gesetzgeber erteilten Ermächtigungen (hier: § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c Einkommensteuergesetz - EStG -) selbst wahrzunehmen und sie nicht weiter zu delegieren.

Die Verordnung stellt die untergesetzlichen Regelungen zur steuerlichen Begünstigung von Zuwendungen auf eine einwandfreie verfassungsrechtliche Grundlage. Ausgehend von einer durch das Jahressteuergesetz 1996 neugefaßten Ermächtigung in § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c EStG werden nunmehr alle wesentlichen Voraussetzungen für die steuerliche Begünstigung von Zuwendungen, soweit sie nicht schon im Gesetz enthalten sind, durch die EStDV geregelt. Die bisherigen Unterermächtigungen entfallen.

Die untergesetzlichen Regelungen zur steuerlichen Begünstigung von Zuwendungen werden grundlegend überarbeitet und dabei vereinfacht und verbessert. Insbesondere wer-

den das Durchlaufspendenverfahren als eine in bestimmten Fällen notwendige Voraussetzung für die steuerliche Begünstigung der Zuwendung und die Möglichkeit der Anerkennung einzelner Organisationen als besonders förderungswürdig abgeschafft. Das Durchlaufspendenverfahren ergibt sich nach geltendem Recht aus der Anlage 7 zu R 111 Abs. 1 EStR. Danach sind Spenden an Körperschaften, die bestimmte gemeinnützige Zwecke (z.B. den Sport, den Naturschutz oder die Kultur) fördern, nur steuerlich abziehbar, wenn sie der Körperschaft über eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine inländische öffentliche Dienststelle gezahlt werden. Dies bewirkt auch die Nichtabziehbarkeit von Mitgliedsbeiträgen für diese Körperschaften, weil Mitgliedsbeiträge nicht mit befreiender Wirkung auf dem angegebenen Umweg geleistet werden können.

Die Abschaffung des Durchlaufspendenverfahrens als eine in bestimmten Fällen notwendige Voraussetzung für eine steuerliche Begünstigung der Zuwendung bedeutet, daß alle Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 10 b Abs. 1 EStG fördern, zum unmittelbaren Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigt werden. Daneben bleibt es auch weiter zulässig, einem gemeinnützigen Verein steuerbegünstigte Zuwendungen über eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine inländische öffentliche Dienststelle zuzuwenden. Dieser Umweg wird aber nicht mehr vorgeschrieben und ist damit nicht mehr Voraussetzung für die steuerliche Begünstigung der Zuwendung.

Das Durchlaufspendenverfahren als eine in bestimmten Fällen notwendige Voraussetzung für die steuerliche Begünstigung von Zuwendungen wird aus folgenden Gründen abgeschafft:

- Es ist verwaltungsaufwendig. Die Gebietskörperschaften, besonders die Gemeinden, sind durch die Abwicklung der Spendenzahlungen erheblich belastet. Für einen größeren Verein können Tausende von einzelnen Spenden eingehen.
- Es behindert die Zuwendung von Sachspenden, besonders von Grundstücken und anderen Sachen, die nicht zu der Durchlaufstelle gebracht werden können. In diesen Fällen sind mehrere formelle Eigentumsübertragungen erforderlich.

- Es ist zeitaufwendig. Die steuerbegünstigten Körperschaften erhalten die dringend benötigten Mittel infolge des Umwegs oft erst erhebliche Zeit später als bei einer unmittelbaren Zahlung.
- Es beeinträchtigt die Spendenbereitschaft der Bürger und die Spendenwerbung der Körperschaften. Die Bürger wollen ihre Spende nicht einer Durchlaufstelle, sondern der Körperschaft zuwenden. Die Körperschaften rufen in ihrer Werbung nur ungern zu Spenden an eine Durchlaufstelle auf. Das sog. Listenverfahren, das bisher insoweit Abhilfe schaffen konnte, ist nach den o.a. Urteilen des Bundesfinanzhofs verfassungswidrig und muß auf jeden Fall abgeschafft werden.
- Immer mehr Gemeinden weigern sich, für Körperschaften, die ihre steuerbegünstigten Zwecke nicht ausschließlich im Gebiet der Gemeinde verwirklichen (z.B. Dachverbände, Entwicklungshilfevereine), als Durchlaufstelle zu dienen.
- Eine zusätzliche Kontrolle der Körperschaften durch die Durchlaufstellen findet nicht statt, schon mangels entsprechender Kompetenzen.

Mitgliedsbeiträge sind weiterhin nur bei Körperschaften abziehbar, die bestimmte Zwecke fördern. Die Abziehbarkeit wird nunmehr unmittelbar in der EStDV und in der Anlage 1 dazu geregelt. Dabei werden die Zwecke, für deren Förderung entweder Spenden und Mitgliedsbeiträge oder aber nur Spenden abziehbar sind, neu festgelegt. Die bisherige Abgrenzung ist weitgehend historisch bedingt und nicht mehr nachvollziehbar. Nach der Neuregelung werden die Mitgliedsbeiträge vom Abzug ausgeschlossen, aus denen bei typisierender Betrachtung überwiegend Leistungen gegenüber Mitgliedern erbracht werden oder die in erster Linie im Hinblick auf die eigene Freizeitgestaltung geleistet werden. Umlagen und Aufnahmegebühren werden, wie nach geltendem Recht, auch künftig wie Mitgliedsbeiträge behandelt.

Der geltende § 48 Abs. 4 EStDV enthält eine Ermächtigung, nach der die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates durch allgemeine Verwaltungsvorschrift Zuwendungen auch dann als besonders förderungswürdig anerkennen kann, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für deren steuerliche Begünstigung nicht erfüllt sind. Auf der Grundlage dieser Ermächtigung sind Zuwendungen an derzeit 61 einzelne Organisationen (überwiegend Dachverbände) als besonders förderungswürdig anerkannt worden (s.

R 111 Abs. 2 EStR). Der weitaus größte Teil dieser Organisationen könnte auch ohne die Anerkennung abziehbare Spenden im Durchlaufspendenverfahren erhalten. Die Anerkennungen haben bei ihnen nur bewirkt, daß auch unmittelbare Spenden und in einigen Fällen sonst nicht abziehbare Mitgliedsbeiträge begünstigt sind.

Die Regelung wird abgeschafft, weil sie in besonderem Maße verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet - es handelt sich um eine umfassende Unterermächtigung ohne bestimmte Voraussetzungen - und weil sie durch die Abschaffung des Durchlaufspendenverfahrens als eine in bestimmten Fällen notwendige Voraussetzung für die steuerliche Begünstigung von Zuwendungen sowie die Neuordnung des Abzugs von Mitgliedsbeiträgen weitgehend überflüssig wird. Für die ganz große Mehrheit der zur Zeit anerkannten Organisationen ändert sich durch die Abschaffung des § 48 Abs. 4 EStDV deshalb nichts.

Kosten entstehen durch diese Verordnung weder bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere nicht bei mittelständischen Unternehmen, noch bei sozialen Sicherungssystemen. Das Vorhaben wirkt sich weder auf die Einzelpreise noch auf das Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nr. 1 (§ 48 EStDV)

Der aus der geltenden Fassung sachlich unverändert übernommene Absatz 1 der Vorschrift stellt die Verbindung zu dem in der Abgabenordnung geregelten Gemeinnützigkeitsrecht her.

Nach § 10 b Abs. 1 Satz 1 EStG sind Zuwendungen für andere als religiöse und wissenschaftliche gemeinnützige Zwecke nur abziehbar, wenn die gemeinnützigen Zwecke als besonders förderungswürdig anerkannt sind. Diese Anerkennungen sind nach dem geltenden Recht in den EStR (Anlage 7) geregelt. Sie werden nunmehr in der Verordnung, in Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV, selbst vorgenommen. Dabei werden die Anerkennungen neu geordnet. Die bisherige Beschränkung des Abzugs von Spenden für bestimmte

Zwecke auf Leistungen an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts und inländische öffentliche Dienststellen entfällt. Dies bedeutet die Abschaffung des Durchlaufspendenverfahrens als eine in bestimmten Fällen notwendige Voraussetzung für die steuerliche Begünstigung von Spenden.

§ 48 Abs. 4 EStDV regelt die Abziehbarkeit von Mitgliedsbeiträgen. Wie nach geltendem Recht werden Mitgliedsbeiträge (einschließlich Umlagen und Aufnahmegebühren) für bestimmte Zwecke - allerdings wesentlich weniger als bisher - nicht begünstigt. Das Abzugsverbot ergibt sich nach geltendem Recht mittelbar aus dem Durchlaufspendenverfahren. Die Abschaffung dieses Verfahrens als eine in bestimmten Fällen notwendige Voraussetzung für die steuerliche Begünstigung von Spenden macht die besondere Regelung in der Verordnung erforderlich.

Zu Nr. 2 (§ 49 EStDV)

Die Vorschrift enthält die Bestimmungen darüber, wer steuerbegünstigte Zuwendungen erhalten kann. In Betracht kommen nur inländische Empfängerkörperschaften. Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichen Dienststellen ergibt sich dies nur aus der Rechtsprechung (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 11. November 1966 - BStBl 1967 III S. 234). Zur Klarstellung wird deshalb in der Nr. 1 bestimmt, daß nur inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen Zuwendungsempfänger sein können. Bei Nr. 2 ist dieser Zusatz nicht erforderlich, weil sich die Beschränkung auf inländische Empfängerkörperschaften bereits klar aus dem Körperschaftsteuergesetz (KStG) ergibt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 3 KStG).

Zu Nr. 3 (§ 50 EStDV)

Die Vorschrift enthält Regelungen über den Nachweis von Zuwendungen.

Wie nach geltendem Recht müssen Zuwendungen auch künftig dem Finanzamt vom Zuwendenden grundsätzlich durch eine förmliche Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden. Die Vorlage dieser Bestätigung bleibt damit materiell-rechtliche Voraussetzung für die steuerliche Begünstigung der Zuwendungen.

Anstelle einer Aufzählung des notwendigen Inhalts wird in der Verordnung bestimmt, daß die Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt werden muß. Die Vordrucke werden vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder erstellt und künftig verbindliche Muster sein.

Die bisher in R 111 Abs. 6 EStR und den Hinweisen zu R 112 EStR enthaltenen Vereinfachungsregelungen werden in die Verordnung (§ 50 Abs. 2 und 3) übernommen. Es ist dem Verordnungsgeber vorbehalten, Ausnahmen von dem in Absatz 1 normierten Grundsatz zuzulassen. Die Regelung in § 50 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a der Verordnung, nach der zum Nachweis von Zuwendungen bis zu 100 DM der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z.B. Kontoauszug oder Lastschriftinzugsbeleg) eines Kreditinstituts ausreicht, wird auf Zuwendungen an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts und inländische öffentliche Dienststellen beschränkt. Für die nach R 111 Abs. 6 EStR ebenfalls unter diese Vereinfachungsregelung fallenden gemeinnützigen Körperschaften gilt aus Gründen der steuerlichen Gleichbehandlung künftig, wie für alle anderen gemeinnützigen Körperschaften, § 50 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b der Verordnung. Danach müssen der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und die Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer auf dem von ihm hergestellten Beleg aufgedruckt sein. Zusätzlich muß auf dem Beleg angegeben werden, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt. Dies ist nötig, weil die Vereinfachungsregelung in Buchstabe b künftig zwar von allen gemeinnützigen Körperschaften in Anspruch genommen werden kann, Mitgliedsbeiträge an bestimmte Körperschaften aber nach wie vor nicht begünstigt sind.

§ 50 Abs. 4 der Verordnung schreibt den buchmäßigen Nachweis der Zuwendungen bei gemeinnützigen Zuwendungsempfängern vor. Die entsprechenden Aufzeichnungspflichten ergeben sich auch schon aus § 63 Abs. 3 der Abgabenordnung (AO). Die Aufzeichnungen werden besonders im Hinblick auf die Ausweitung der unmittelbaren Zuwendungsempfangsberechtigung (Abschaffung des Durchlaufspendenverfahrens als eine in bestimmten Fällen notwendige Voraussetzung für die steuerliche Begünstigung) in der Verordnung ausdrücklich verlangt. Verstöße gegen die Aufzeichnungspflichten können zum Verlust der Gemeinnützigkeit der Körperschaft führen und eine Haftung des Zuwendungsempfängers nach § 10 b Abs. 4 des EStG zur Folge haben.

Für den buchmäßigen Nachweis von Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentliche Dienststellen bieten die Haushaltsordnungen eine ausreichende Grundlage.

Zu Nr. 4 (§ 84 EStDV)

Die Regelung enthält die Anwendungsvorschrift. Die geänderten Regelungen sind danach ab dem Veranlagungszeitraum 2000 anzuwenden.

Zu Nr. 5 (Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV)

Grundsätzliches zu der Anlage enthalten die Begründung zu Nummer 1 und der Allgemeine Teil der Begründung.

Durch die Anlage werden bestimmte gemeinnützige Zwecke allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne dieser Verordnung anerkannt. Die Anlage ist in die Abschnitte A und B gegliedert. Für die in Abschnitt A bezeichneten Zwecke sind Mitgliedsbeiträge und Spenden, für die in Abschnitt B bezeichneten Zwecke nur Spenden steuerlich abziehbar (vgl. § 48 Abs. 4 der Verordnung). Maßgeblich für die Zuordnung zu den beiden Abschnitten ist, ob die Mitgliedsbeiträge zur Förderung des jeweiligen Zwecks bei typisierender Betrachtung in der Regel aus altruistischen Motiven geleistet werden oder ob sie überwiegend der Finanzierung von Leistungen an Mitglieder dienen bzw. in erster Linie der eigenen Freizeitgestaltung förderlich sind. Wenn ein Verein sowohl in Abschnitt A als auch in Abschnitt B aufgeführte Zwecke fördert, sind die Mitgliedsbeiträge insgesamt nicht abziehbar. Sie betreffen den Gesamtverein und können nicht seinen einzelnen Zwecken zugeordnet werden. Das Durchlaufspendenverfahren wird auch für die in Abschnitt B aufgeführten Zwecke nicht mehr vorgeschrieben.

Abschnitt A Nr. 1 enthält, wie nach geltendem Recht (Anlage 7 Nr. 1 EStR), die öffentliche Gesundheitspflege. Zusätzlich wird hier die Bekämpfung von Tierseuchen genannt (bisher Anlage 7 Nr. 17 EStR). Dies soll verdeutlichen, daß auch die Bekämpfung von Tierseuchen in erster Linie im Hinblick auf die Gesundheit der Menschen als besonders förderungswürdig anerkannt wird.

In Abschnitt A Nr. 2 werden die Jugend- und Altenhilfe als besonders förderungswürdige Zwecke anerkannt. Die Begriffe Jugend- und Altenhilfe entsprechen der Anerkennung dieser Zwecke als gemeinnützig in § 52 Abs. 2 Nr. 2 AO. Sie schließen die bisher in der Anlage 7 EStR verwendeten Begriffe (Jugendpflege und Jugendfürsorge, Nr. 2; Altersfürsorge, Nr. 10) mit ein.

Abschnitt A Nr. 3 enthält die bisher in der Anlage 7 Nr. 4 EStR anerkannten kulturellen Zwecke. Diese werden in der Anlage 1 der Verordnung jedoch aufgegliedert und jeweils zum Teil den Abschnitten A und B zugeordnet, weil Mitgliedsbeiträge für diese Zwecke unter beide o.g. Alternativen fallen. Soweit Mitgliedsbeiträge an kulturelle Körperschaften bei typisierender Betrachtung in erster Linie der eigenen Freizeitgestaltung dienen, fällt die Förderung kultureller Zwecke künftig unter Abschnitt B Nr. 2 der Anlage 1. Das gilt auch für die entsprechenden Fördervereine.

In Abschnitt A Nr. 4 wird die bisherige Nr. 5 der Anlage 7 EStR unverändert übernommen.

In Abschnitt A Nr. 5 werden Naturschutz und Landschaftspflege (bisher Anlage 7 Nr. 18 EStR), Umweltschutz (bisher Anlage 7 Nr. 24 EStR) und Küstenschutz (bisher Anlage 7 Nr. 6 EStR) zusammengefaßt. Zusätzlich wird die Förderung des Hochwasserschutzes als besonders förderungswürdiger Zweck anerkannt. Auf die bisherige Aufzählung einzelner Tätigkeiten bei der Förderung des Umweltschutzes wird verzichtet. Sie hatte keine praktische Bedeutung. Wie bisher können Naturschutz und Landschaftspflege nur in dem Gebiet steuerbegünstigt gefördert werden, in dem das Bundesnaturschutzgesetz und die Naturschutzgesetze der Länder gelten. Die Förderung vergleichbarer Maßnahmen in anderen Gebieten kann jedoch Förderung des Umweltschutzes sein.

Abschnitt A Nr. 6 entspricht der bisherigen Nr. 8 der Anlage 7 EStR.

Grundlage für Abschnitt A Nr. 7 ist die bisherige Nr. 10 der Anlage 7 EStR. Die Aufzählung wurde gestrafft, die bisherige Nr. 14 der Anlage 7 EStR (Errichtung von Ehrenmalen und Gedenkstätten) wurde einbezogen. Der Begriff "Körperbeschädigte" wurde durch den Begriff "Behinderte" ersetzt. Dieser umfaßt auch die nicht mehr besonders erwähnten Blinden. Neu als besonders förderungswürdiger Zweck hinzugekommen ist die Hilfe für Opfer

von Straftaten. Sie ist mindestens ebenso förderungswürdig wie die Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene (Nr. 15 der Anlage 1). Die bisher in Nr. 10 der Anlage 7 EStR aufgeführte Altersfürsorge fällt in der Anlage 1 unter Abschnitt A Nr. 2.

Abschnitt A Nr. 8 und 9 entspricht Nr. 11 und 13 der Anlage 7 EStR.

In Nr. 12 der Anlage 7 EStR sind bisher die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens als besonders förderungswürdige Zwecke anerkannt. Abschnitt A Nr. 10 greift diese Anerkennungen im Grundsatz auf, beschreibt die förderungswürdigen Zwecke jedoch genauer. Dadurch wird ausgeschlossen, daß unter dem Gesichtspunkt der Völkerverständigung auch vorwiegend touristische Reisen in das Ausland oder subversive Tätigkeiten, z.B. von der verbotenen Arbeiterpartei Kurdistans „PKK“ nahestehenden Vereinen, begünstigt sind.

Die in Abschnitt A Nr. 11, 12 und 14 bezeichneten Zwecke sind auch schon bisher in Nr. 16, 22 und 25 der Anlage 7 EStR als besonders förderungswürdig anerkannt. Dies gilt auch für die in Abschnitt A Nr. 13 genannte Verbraucherberatung (Anlage 7 Nr. 23 EStR). Neu als besonders förderungswürdig anerkannt wird in dieser Nummer der Verbraucherschutz. Damit wird der Schutz der Verbraucher vor unseriösem, sittenwidrigem oder kriminellem Verhalten im Geschäftsleben der Beratung der Verbraucher gleichgestellt.

Die in Abschnitt A Nr. 15 genannte Gleichberechtigung von Männern und Frauen war bisher schon als besonders förderungswürdiger Zweck anerkannt (Anlage 7 Nr. 26 EStR).

Zusätzlich wird in Abschnitt A Nr. 16 die Förderung des im Grundgesetz verankerten Schutzes von Ehe und Familie ebenfalls als besonders förderungswürdiger Zweck anerkannt.

Neu aufgenommen wurde in Abschnitt A Nr. 17 die Förderung der Kriminalprävention.

Die in Abschnitt B Nr. 1 (Förderung des Sports), Nr. 2 (Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen) und Nr. 3 (Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde) aufgeführten Zwecke sind auch schon in Nr. 3, 4 und 7 Anlage 7 EStR als besonders förderungswürdig anerkannt. Dies gilt im wesentlichen auch für die Anerkennung in Abschnitt B Nr. 4 (nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO gemeinnützige Zwecke). Insoweit

beschränkt sich die bisherige Anerkennung als besonders förderungswürdig - in Übereinstimmung mit der früheren Auslegung der Vorschrift im Gemeinnützigkeitsrecht - allerdings auf die in § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO genannten Zwecke (Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports - Anlage 7 Nr. 21 EStR). Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 14. September 1994, BStBl 1995 II S. 499) ist jedoch auch die Förderung solcher Freizeitaktivitäten außerhalb des Bereichs des Sports, die hinsichtlich der Merkmale, die ihre steuerrechtliche Förderung rechtfertigen, mit den im Katalog des § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO genannten Freizeitgestaltungen identisch sind, als gemeinnützig anzuerkennen. Dazu gehört z.B. die Förderung des Baus und Betriebs von Schiffs- und Automodellen, die in diesem Sinn mit der Förderung des Modellflugs identisch ist. Der aus Artikel 3 Grundgesetz abgeleitete Grundsatz der steuerlichen Gleichbehandlung erfordert eine entsprechende Ausweitung bei der Anerkennung von Freizeitbetätigungen als besonders förderungswürdige Zwecke auf alle nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO gemeinnützigen Zwecke.

Die Zuordnung der Zwecke zu Abschnitt B bewirkt, daß Mitgliedsbeiträge nicht steuerlich abziehbar sind. Dies ist bei allen in Abschnitt B aufgeführten Zwecken auch nach geltendem Recht der Fall.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Zahl der Abschnitt B zugeordneten Zwecke könnte der Eindruck entstehen, Mitgliedsbeiträge würden nur noch in wenigen Fällen von der Steuervergünstigung ausgeschlossen. Dies trifft aber nicht zu. Vielmehr fördert die Mehrzahl der gemeinnützigen Vereine Zwecke, die Abschnitt B zugeordnet sind.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

15.10.99**Beschluss**
des Bundesrates

**Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungs-
verordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 743. Sitzung am 15. Oktober 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 5

In Artikel 1 Nr. 5 ist in der Anlage 1 (zu § 48 Abs. 2) Abschnitt A die Nummer 10 wie folgt zu fassen:

- "10. Förderung der Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland, Förderung der Begegnungen zwischen Deutschen und Ausländern in Deutschland, Förderung des Austauschs von Informationen über Deutschland und das Ausland sowie Förderung von Einrichtungen, soweit diese Tätigkeiten oder Einrichtungen dazu bestimmt und geeignet sind, der Völkerverständigung zu dienen;"

Begründung:

Eine inländische Körperschaft, die das dauerhafte friedliche Zusammenleben zwischen ausländischen Staaten (z. B. zwischen Israel und seinen arabischen Nachbarn) oder das gegenseitige Verständnis zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen einer multinationalen Stadt (z. B. Jerusalem) durch von Deutschland ausgehende Maßnahmen und Aktivitäten fördert, verfolgt mit diesem Ziel inhaltlich die Völkerverständigung und damit einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO, der die Förderung

der Völkerverständigung ausdrücklich für gemeinnützig erklärt. Dass dieser Zweck im Ausland (d. h. im Verhältnis zwischen ausländischen Nachbarstaaten) verwirklicht wird, ist für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit unschädlich.

Nach der bisherigen spendenrechtlichen Definition in Nummer 12 der Anlage 7 EStR ist die Förderung der Völkerverständigung in vollem Umfang spendenbegünstigt. Es genügt, dass die Spende der "Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens" zugute kommt. Demgegenüber soll nach dem im Verordnungsentwurf enthaltenen Katalog der spendenbegünstigten Zwecke nur noch ein Ausschnitt aus dem Gesamtbereich der Völkerverständigung im Sinne der Abgabenordnung spendenbegünstigt sein. Nach der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV Abschnitt A Nummer 10 soll die Spendenbegünstigung auf die Förderung der Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland, die Förderung der Begegnungen zwischen Deutschen und Ausländern in Deutschland sowie die Förderung des Austauschs von Informationen über Deutschland beschränkt werden.

Nach der vorgesehenen Neuregelung können weite Bereiche der Völkerverständigung im Sinne der Abgabenordnung nicht mehr durch Spenden gefördert werden. So wäre z. B. ein gemeinnütziger Verein, dessen Zweck darin besteht, den Frieden zwischen ausländischen Nachbarstaaten oder das gegenseitige Verständnis zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen einer multinationalen Stadt zu fördern, im Sinne des Spendenrechts nicht mehr steuerbegünstigt.

Eine derartige Einschränkung ist vor dem Hintergrund des gemeinnützigkeitsrechtlichen Verständnisses der Völkerverständigung nicht sachgerecht. Darüber hinaus können Verwerfungen im Vergleich zu anderen spendenbegünstigten Zwecken auftreten. Ein Verein, dessen Zweck darin besteht, den Frieden zwischen ausländischen Nachbarstaaten oder das gegenseitige Verständnis zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen einer multinationalen Stadt zu fördern, will einen Beitrag leisten zur Förderung der Toleranz und der Zusammenarbeit auf allen Gebieten der Kultur. Hierzu kann er beispielsweise durch die Errichtung und Unterhaltung von Schulen, Kindergärten, Jugend-, Kultur- und Altenzentren, Erholungs- und Heilstätten für geistig und körperlich behinderte Kinder oder durch Hilfe für die von Kriegen und Terroranschlägen betroffenen Bewohner der ausländischen Staaten oder multinationalen Stadt beitragen.

Nach der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV Abschnitt A Nummer 3 ist die Förderung kultureller Einrichtungen wie z. B. Theater, Museen, Bibliotheken und Archiven spendenbegünstigt. Dabei ist es gleichgültig, ob sich die Einrichtung im Inland oder Ausland befindet. Nr. 2 der Anlage begünstigt die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, Nr. 4 der Anlage die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Auch in diesen Bereichen ist ein Inlandsbezug nicht erforderlich. Ein Teil der o. a. Aktivitäten kann bereits nach diesen Vorschriften spendenbegünstigt sein.

Gleichwohl ist die ausdrückliche Benennung derartiger Einrichtungen in der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV Abschnitt A Nummer 10 erforderlich. Hierdurch können nicht nur Abgrenzungs- und Zweifelsfragen zwischen den verschiedenen Förderzwecken vermieden werden. Insbesondere wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass es den jeweiligen Organisationen vorrangig um eine Förderung der Völkerverständigung geht und die jeweiligen Einrichtungen nur Mittel zur Erreichung des angestrebten Zwecks sind. Darüber hinaus werden die Organisationen nicht auf die Förderung von Jugend-, Kultur- und Erziehungseinrichtungen festgelegt, sondern können selbst entscheiden, welche Einrichtungen zur Erreichung des Ziels der Völkerverständigung erforderlich sind.

Die Neuformulierung berücksichtigt, dass vorwiegend touristisch geprägte Auslandsreisen unter dem Gesichtspunkt der Völkerverständigung nicht begünstigt werden sollen.